

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 293 vom 3. Oktober 2017

BE Obergericht, 2017-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_293

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 293 du 3 octobre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 293 del 3 ottobre 2017

Regeste

Verwertbarkeit von Beweismitteln | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ eine Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, evtl. Betrugs und Versuchs dazu. Ermittelt wird ebenfalls gegen dessen Sohn und Ehefrau. Initiiert wurde das Verfahren durch eine Anzeige der C._____ (IV-Stelle) vom 19. August 2016, in welcher A._____ zusammengefasst vorgeworfen wird, unwahre Angaben zu seinem Gesundheitszustand, seinen Ressourcen, seiner Alltagsbewältigung und seiner Hilfsbedürftigkeit gemacht zu haben bzw. gemacht haben zu lassen und die geltend gemachten Beeinträchtigungen auch präsentiert zu haben, mit der Absicht, Leistungen der Invalidenversicherung zu erwirken. Untermauert wird der Vorwurf mit Ergebnissen aus einer Observation. Am 12. und 13. Dezember 2016 fanden delegierte Einvernahmen von A._____, seiner Ehefrau und seinem Sohn statt. Alle bestritten, im Berentungsverfahren wesentlich falsche Angaben gemacht zu haben. Am 27. Juni 2017 ordnete die Staatsanwaltschaft A._____ einen amtlichen Verteidiger bei. Dieser verlangte am 7. Juli 2017 (u.a.), dass der Bericht über die Beweissicherung vor Ort der C._____ vom 2. Februar 2015 (nachfolgend: Observationsbericht) sowie die darauf gestützten Ausführungen in der Strafanzeige und die drei vorgenannten Einvernahmen wegen Unverwertbarkeit aus den Akten zu weisen bzw. die Einvernahmen zu wiederholen seien. Dabei verwies er zum einen auf den Umstand, dass die Observation unrechtmässig gewesen sei, zum andern darauf, dass A._____ am 12. Dezember 2016 ohne Beisein einer rechtlichen Verbeiständung einvernommen worden sei, obschon ein Fall von notwendiger Verteidigung vorgelegen habe. Mit Verfügung vom 19. Juli 2017 wies die Staatsanwaltschaft die Begehren ab, worauf A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. B._____, mit Beschwerde vom 24. Juli 2017 an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern gelangte. Darin stellte er folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.